

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Üchtelhausen

Die Gemeinde Üchtelhausen erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Beitrags- und Gebührensatzung

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung, bestehend aus mehreren Entwässerungsanlagen, für das Gebiet der Gemeinde Üchtelhausen einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht, oder
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
 3. § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- (2) Die Gemeinde kann Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangen, sobald sie mit der Ausführung der Baumaßnahme zur Errichtung der Entwässerungsanlage begonnen hat.
- (3) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die neue Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird bei an das Kanalnetz angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet, soweit nicht nach Absatz 5 und 6 eine fiktive Geschossfläche zugrundegelegt wird.
- (2) Maßgebend für die Beitragsberechnung ist die Grundstücksfläche entsprechend dem Grundbucheintrag. Liegt das Grundstück nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes wird als Grundstücksfläche berechnet:
 - a) bei Grundstücken, die durch einen Abwasserkanal erschlossen sind, die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - b) bei bebaubaren Hinterliegergrundstücken, die nur mit einem privateigenen Weg oder Zugang an die kanalführende Straße angrenzen, die Fläche ab Ende des privateigenen Weges bis zu einer Tiefe von 50 m zuzüglich der privateigenen Wegefläche.
 - c) bei Eckgrundstücken, die Grundstücksfläche innerhalb der 50 m-Begrenzungen, gemessen von den Grundstücksgrenzen, von denen aus die Möglichkeit eines Kanalanschlusses besteht.

Reicht die Bebauung oder die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung von 50 m hinaus, so ist die Grundstücksfläche bis zur hinteren Kante der Bebauung bzw. zur hinteren Grenze der gewerblichen Nutzung heranzuziehen.

Die 50-Meter-Begrenzungslinie ist parallel zur vorderen Grundstücksgrenze zu ziehen.

Von einem Grundstück, von dem kein Niederschlagswasser eingeleitet werden kann oder darf, wird kein Grundstücksflächenbeitrag erhoben.

- (3) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 1.500 m² begrenzt.
- (4) Garagen und Stellplatzgrundstücke unterliegen der Beitragspflicht nur hinsichtlich ihrer Grundstücksfläche. Für Grundstücke ohne Bebauung mit vollständig oder teilweise befestigter Fläche entsteht die Beitragspflicht nur hinsichtlich der befestigten Fläche.
- (5) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der in Abs. 1 genannten Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse und darüberliegende Ausbauebenen werden nur mit der ausgebauten Fläche herangezogen. Der ausgebauter Bereich wird durch die Aussenkante der Umfassungswände begrenzt. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen. Das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (7) Bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird ein Viertel der veranlagungspflichtigen Grundstücksfläche angesetzt.
- (8) Wird ein Grundstück oder die Geschossfläche vergrößert und sind für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet worden, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür.

§ 6 **Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- a) 0,93 € pro m² Grundstücksfläche
- b) 6,41 € pro m² Geschossfläche

§ 7 **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 **Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand der Gemeinde für die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 der Entwässerungssatzung ist jeweils in Höhe der tatsächlichen entstandenen Kosten zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 **Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grund- und Einleitungsgebühren.

§ 10 **Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngrößen der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um bei einer durchschnittlichen Entnahme die Wassermenge feststellen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße
 - bis 5 cbm/h 2,56 €/Monat
 - bis 10 cbm/h 3,58 €/Monat
 - bis 20 cbm/h 4,60 €/Monat
 - bis 30 cbm/h 5,62 €/Monat
 - über 30 cbm/h 6,65 €/Monat
- (3) Für Grundstücke mit Kanal, aber ohne Wasseranschluss wird eine monatliche Grundgebühr von 2,56 € erhoben.

§ 11 **Einleitungsgebühr**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze aufgrund der Menge des Abwassers berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.
- (2) Die Einleitungsgebühr beträgt je cbm Abwasser 2,- €.

- (3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und aus sonstigen Anlagen zugeführte Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge mit Ausnahme des hauswirtschaftlich genutzten Wassers. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jede Großvieheinheit (GV) eine Wassermenge von 12 cbm pro Abrechnungszeitraum als nachweislich auf dem Grundstück verbraucht. Maßgebend für den Viehbestand ist die Meldung des Viehhalters mit Stichtag 01.12. des Abrechnungsjahres. Die Großvieheinheiten im Sinne dieser Bestimmung werden wie folgt festgesetzt:

<u>Tierart</u>	<u>GV</u>
1. Pferde	
unter 3 Jahren, Ponys, Kleinpferde	0,70
ab 3 Jahren	1,00
2. Rinder	
Jungvieh unter 1 Jahr	0,30
Jungvieh, 1 bis 2 Jahre alt	0,70
Kühe, Färsen, Masttiere	1,00
Zuchtbullen, Zugochsen	1,20
3. Schafe	
unter 1 Jahr	0,05
ab 1 Jahr	0,10
4. Schweine	
Ferkel	0,00
Jungschweine bis 50 kg	0,10
Mastschweine über 50 kg	0,20
Zuchteber und -sauen	0,30

Sich ergebende Dezimalstellen werden auf volle Großvieheinheiten gerundet.

- (4) Der Pauschalabzug von Wassereinheiten für die Viehhaltung darf nur soweit vorgenommen werden, dass für jede Person, die am 01.07. des laufenden Jahres mit einem Wohnsitz auf dem angeschlossenen Grundstück gemeldet war, noch eine zu bezahlende Wassermenge von 30 m³ pro Person und Jahr verbleibt, insgesamt jedoch maximal die durch Wasserzähler gemessene Wassermenge.
- (5) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, oder
 4. eine Prüfung des Wasserzählers ergibt, dass die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten wird.
- (6) Die Verwendung von Wasser aus Eigengewinnungsanlagen im Haus ist grundsätzlich durch einen Wasserzähler nachzuweisen. Ist dies nicht der Fall werden pauschal für jede im Anwesen wohnende Person jährlich 8 cbm angesetzt. Maßgebend ist die Personenzahl zum Stichtag 1. Juli des Abrechnungsjahres.
- (7) Bei Grundstücken, von denen nur Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, gelten für jeden qm befestigter bzw. überbauter Grundstücksfläche jährlich 1,00 cbm Abwasser als der Entwässerungsanlage zugeführt.
- (8) Die Einleitungsmenge wird für jedes Grundstück im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 EWS getrennt abgerechnet.
- (9) Auf Antrag bleiben die auf dem Grundstück verbrauchten Wassermengen zur Gartenbewässerung oder zum Viehtränken bei der Gebührenfestsetzung unberücksichtigt, wenn sie nachweislich nicht in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden. Zum Nachweis hat der Gebührenpflichtige einen amtlich geeichten Wasserzähler auf

seine eigenen Kosten zu beschaffen, an geeigneter Stelle zu installieren und zu unterhalten. Nach Installation ist die Anlage von der Gemeinde zu überprüfen und zu verplomben. Nichtgeeichte bzw. Wasserzähler, deren Eichzeit abgelaufen ist, werden nicht anerkannt.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebührenschild je cbm Wasser entsteht mit dem Einleiten von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem 1. des Monats, der auf den Tag der erstmaligen Einleitung folgt. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe einer Monatsgrundgebühr.

§ 13

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber, des auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Wird die rechtzeitige Mitteilung gem. § 13 EWS versäumt, so ist der bisherige Grundstückseigentümer bis zum Ende des Ableseabschnittes, in dem die Meldung bei der Gemeinde eingeht, zahlungspflichtig. Für das in diesem Fall seit der letzten Zählerablesung eingeleitete Abwasser kann sich die Gemeinde auch an den neuen Grundstückseigentümer halten.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die abzurechnende Einleitungsmenge wird jährlich zum 31. Dezember festgestellt. Die Grund- und Einleitungsgebühr ist sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Einleitungsmenge wird jährlich zum 15. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr abgerechnet. Auf die Gebührenschild sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. Vorauszahlungen in Höhe von 25 v. H. der vorangegangenen Jahresabrechnung zu leisten. Fehlt eine solche Abrechnung, setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Zugrundelegung eines Wasserverbrauches von 18 cbm pro Person und Jahr fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen, auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen.


§ 16 Übergangsregelung

- (1) Beitragstatbestände, die aufgrund des bisherigen, nichtigen Ortsrechts bestandskräftig veranlagt worden sind, werden als abgeschlossen behandelt.
- (2) Für Grundstücke, die aufgrund der BGS/EWS vom 02.06.1995 erstmals oder im Vollzug des § 15 BGS/EWS nachträglich veranlagt wurden, entsteht eine Beitragsschuld nach § 5 Abs. 8 dieser Satzung nur dann, wenn durch die Erweiterung der tatsächlichen Geschossfläche die Summe der tatsächlichen Geschossfläche die zulässige, abgerechnete Geschossfläche übersteigt.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Üchtelhausen, 19.05.2005


Katzenberger
1. Bürgermeister

